Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Recht

CH-3003 Bern SECO: [redacted] POST CH AG

Aktenzeichen: [redacted]
Ihr Zeichen:
Sachbearbeiter/in: [redacted]
Bern, 23. Mai 2024

Strafbescheid

gemäss Art. 64 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0)

im Verwaltungsstrafverfahren des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO)

gegen

[redacted]
bzw. die verantwortlichen Personen

wegen

Verstoss gegen Art. 11a Abs. 1 (Anhang 23) der Verordnung vom 4. März 2022 über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72, nachfolgend «Ukraine-Verordnung» genannt)[1]

[1] Abrufbar in allen Versionen unter SR 946.231.176.72 - Verordnung vom 4. März 2022 über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (admin.ch)

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
[redacted]
Holzikofenweg 36
3003 Bern
Tel. [redacted]
https://www.seco.admin.ch

[redacted]

I. Prozessgeschichte

1. Am 27.2.2024 eröffnete das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO mittels Verfügung ein Verwaltungsstrafverfahren gegen die [redacted] wegen Verdacht auf Verstoss gegen Art. 11*a* Abs. 1 (Anhang 23) der Ukraine-Verordnung. Dabei wurde die [redacted] aufgefordert, innerhalb einer Frist von 30 Tagen (die Frist hat sich aufgrund von Gerichtsferien um 2 Wochen verlängert) zum vorgeworfenen Verhalten Stellung zu nehmen, die geforderten Informationen und Dokumente einzureichen sowie diverse Fragen zu beantworten.

2. Die [redacted] hat mit E-Mail-Nachricht vom 7. März 2024 fristgerecht Stellung zur Eröffnung eines Verwaltungsstrafverfahrens genommen. Die von der [redacted] in diesem Zusammenhang geltend gemachten Argumente sind unter Ziff. 15 wiedergegeben.

3. Die Untersuchungen in diesem Verwaltungsstrafverfahren wurden am 22. April 2024 mit dem Schlussprotokoll gem. Art. 61 Abs. 1 VStrR abgeschlossen. Mit Schreiben vom gleichen Tag wurde das Schlussprotokoll der [redacted] gem. Art. 61 Abs. 2 VStrR eröffnet und die Gelegenheit eingeräumt, sich dazu zu äussern, die Akten einzusehen und eine Ergänzung der Untersuchung zu beantragen. Die [redacted] hat sich nicht zum Schlussprotokoll geäussert.

II. Sachverhalt

4. Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG hat am 29.01.2024 das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO darüber informiert, dass am 24.1.2024 durch die Zollstelle Zürich-Kurier in Zusammenarbeit mit der Zollstelle Zürich-Flughafen eine an ein Unternehmen in der russischen Föderation adressierte Warensendung vorsorglich sichergestellt worden ist, welche Gegenstände enthielt, die unter das Verbot der Güter zur Stärkung der Industrie gemäss Art. 11*a* der Ukraine-Verordnung fallen. Konkret handelt es sich dabei um elektrische Heizwiderstände der Tarifnummer 8516.8010 und 8516.8092.

5. Gemäss den der Warensendung beiliegenden Dokumenten (Rechnung, Lieferschein und Ausfuhrliste) wurde die Sendung am 22. Januar 2024 durch die [redacted] zur Ausfuhr angemeldet. Aus den vorgenannten Dokumenten sind die folgenden Informationen ersichtlich:

Gegenstand:	4 elektrische Heizwiderstände «[redacted]» der Tarifnummer 8516.8010 zu einem Stückpreis von CHF 295.00 und einem Gesamtpreis von CHF 1'180.00; 2 elektrische Heizwiderstände «[redacted]» der Tarifnummer 8516.8010 zu einem Stückpreis von CHF 630.00 und einem Gesamtpreis von CHF 1'260.00; 4 elektrische Heizwiderstände «[redacted]» der Tarifnummer 8516.8092 zu einem Stückpreis von CHF 325.00 und einem Gesamtpreis von CHF 1'300.00; 2 elektrische Heizwiederstände «[redacted]» der Tarifnummer 8516.8092 zu einem Stückpreis von CHF 792.00 und einem Gesamtpreis CHF 1'584.00
Preis:	Gesamtpreis CHF 5'324.00
Absender:	[redacted]
Adressatin:	[redacted] Moscow region, Russische Föderation
Rechnungsdatum:	21.12.2023
Spediteur:	[redacted]
Zolldeklarant:	
Datum Zollanmeldung:	22.1.2024

III. Rechtliches

6. Gem. Art. 11*a* Abs. 1 der Ukraine-Verordnung sind der Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr, die Durchfuhr und der Transport von Gütern zur Stärkung der Industrie gemäss Anhang 23 nach oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verboten. Bei den sichergestellten Gütern der Zolltarifnummern 8516.8000 handelt es sich um Güter gem. Anhang 23 der Ukraine-Verordnung.

7. Wer gegen Art. 11*a* Ukraine-Verordnung verstösst, wird nach Art. 9 des Bundesgesetzes über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (Embargogesetz EmbG, SR 946.231) bestraft (Art. 32 Abs. 1 Ukraine-Verordnung). Verstösse nach den Art. 9 und 10 EmbG werden vom SECO verfolgt und beurteilt; dieses kann Beschlagnahmungen oder Einziehungen anordnen (Art. 32 Abs. 3 Ukraine-Verordnung). Das Bundesgesetz vom 22.3.1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR, SR 313.0) ist anwendbar (Art. 14 Abs. 1 EmbG).

IV. Erwägungen

Objektiver Straftatbestand

8. Im vorliegenden Fall geht es um den Verkauf, die Lieferung und die Ausfuhr von Gütern zur Stärkung der Industrie gem. Anhang 23 nach oder zur Verwendung in der Russischen Föderation.

9. Sämtliche der unter der Ziff. 5 aufgeführten Waren, die Gegenstand des vorliegenden Verwaltungsstrafverfahrens sind, weisen Zolltarifnummern auf (konkret Zolltarifnummern 8516.8010 und 8516.8092), die unter Anhang 23 der Ukraine-Verordnung fallen; damit gelten für diese Güter die Beschränkungen gem. Art. 11*a* Abs. 1 der Ukraine-Verordnung.

10. Indem die [redacted] die unter Ziff. 5 im Detail dargelegte Warensendung mit Gütern der Zolltarifpositionen 8516.8010 und 8516.8092 und einem Gesamtwert von CHF 5'3240.00 an ihre russische Handelspartnerin [redacted] Moscow Region verkauft hat und über die [redacted] zwecks Lieferung an die Käuferin in die Russische Föderation ausführen liess, verstiess sie in objektiver Hinsicht gegen Art. 11*a* Abs. 1 (Anhang 23) der Ukraine-Verordnung.

11. Damit sind alle objektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt.

Subjektiver Straftatbestand

12. Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht (Art. 12 Abs. 1 StGB). Art. 9 des Embargogesetzes i.V.m. Art. 32 Abs. 1 der Ukraine stellt sowohl den vorsätzlichen wie fahrlässigen Verstoss gegen die Sanktionsmassnahmen von Art. 11*a* Abs. 1 der Ukraine-Verordnung unter Strafe.

13. Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches StGB, SR 311.0). Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB).

14. Der [redacted] wird nicht vorgeworfen, im vorliegenden Fall vorsätzlich gehandelt zu haben, vielmehr geht es um eine fahrlässige Verletzung der Ukraine-Verordnung.

15. In ihrer Stellungnahme vom 7. März 2024 macht die [redacted] u.a. geltend, dass der Verstoss gegen die Ukraine-Verordnung auf ein Missverständnis zwischen der Administrationsabteilung der [redacted] und deren Geschäftsführer über die Natur der von der [redacted] Moscow region bei der [redacted] bestellten Güter zurückzuführen sei. So sei der Geschäftsführer der [redacted] fälschlicherweise davon ausgegangen, dass lediglich Güter der Zolltarifnummer 8480.7100 (Düsen und Düsenhalter) in die russische Föderation verkauft werden sollten, da er von der Administrationsabteilung nicht darüber informiert worden sei, dass auch Güter der Zolltarifnummer 8516.8010 und 8516.8092 (elektrische Heizwiderstände) bestellt worden sind. Ferner reicht die [redacted] Belege ein, dass sie nach Eingang der Bestellung der beanstandeten Lieferung bei der Swiss Global Enterprise hat abklären lassen, ob Waren der Zolltarifnummer 8480.7100 (Düsen und Düsenhalter) in die russische Föderation verkauft, geliefert und ausgeführt werden dürfen; wäre sich der Geschäftsführer bewusst darüber gewesen, dass auch elektrische Heizwiderstände (Zolltarifposition 8516.8010 und 8516.8092) bestellt worden sind, so hätte er diese Güter in seine Anfrage an die Switzerland Global Enterprise eingeschlossen.

16. Das Verhalten der [redacted] stellt vor diesem Hintergrund eine pflichtwidrige Unvorsichtigkeit dar und ist als fahrlässig i.S.v. Art. 12 Abs. 3 StGB zu qualifizieren. Die Beschuldigte wäre verpflichtet gewesen, sorgfältiger und gewissenhafter zu prüfen, welche Güter genau in die russische Föderation verkauft, geliefert und ausgeführt werden sollen und ob dies unter der Ukraine-Verordnung überhaupt erlaubt ist. Sie hat diese Prüfung pflichtwidrig und unvorsichtig nur teilweise durchgeführt. Die Beschuldigte hat somit auch den subjektiven Straftatbestand eines Verstosses gegen Art. 11*a* Abs. 1 der Ukraine-Verordnung erfüllt.

Strafzumessung

17. Wer fahrlässig gegen 11*a* der Ukraine-Verordnung verstösst, wird mit Busse bis zu 100'000 Franken bestraft (Art. 9 Abs. 3 Embargogesetz i.V.m. Art. 32 Abs. 1 der Ukraine-Verordnung).

18. Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person begangen, so sind grundsätzlich die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen anwendbar, welche die Tat verübt haben (Art. 6 Abs. 1 VStrR). Unterlässt es der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene, vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht, eine Widerhandlung des Untergebenen, Beauftragten oder Vertreters abzuwenden oder in ihren Wirkungen aufzuheben, untersteht er den Strafbestimmungen, die für den entsprechend handelnden Täter gelten (Art. 6 Abs. 2 VStrR). Ist der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene eine juristische Person, so wird Art. 6 Abs. 2 VStrR auf die schuldigen Organe, Organmitglieder, geschäftsführenden Gesellschafter, tatsächlich leitenden Personen oder Liquidatoren angewendet (Art. 6 Abs. 3 VStrR).

19. Fällt eine Busse von höchstens CHF 5'000 in Betracht und würde die Ermittlung der nach Art. 6 VStrR strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann von einer Verfolgung dieser Personen Umgang genommen und an ihrer Stelle die juristische Person, die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder die Einzelfirma zur Bezahlung der Busse verurteilt werden (Art. 7 Abs. 1 VStrR). Bussen bis zu CHF 5'000 sind nach der Schwere der Widerhandlung und des Verschuldens zu bemessen; andere Strafzumessungsgründe müssen nicht berücksichtigt werden (Art. 8 VStrR).

20. In ihrer Stellungnahme vom 7. März 2024 hat die [redacted] wohl ein Organigramm mit Namen von verschiedenen verantwortlichen Personen des Unternehmens eingereicht. In Anbetracht der Tatsache, dass a) der zu beurteilende Verstoss auf ein Missverständnis zwischen dem Geschäftsführer der [redacted] und der Administrationsabteilung zurückzuführen ist, die es unterlassen hat, den Geschäftsführer detailgenau über die Natur der in die russische Föderation zu verkaufenden, zu liefernden und zu exportierenden Ware zu informieren, b) aufgrund der eher bescheidenen Deliktsumme eine Busse

von höchstens CHF 5'000 in Betracht fällt und c) die Ermittlung der nach Artikel 6 VStrR strafbaren natürlichen Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen würde, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, wird im vorliegenden Fall gestützt auf Art. 7 Abs. 1 VStrR von einer Verfolgung dieser Personen Umgang genommen und an ihrer Stelle die [redacted] zur Bezahlung der Busse verurteilt.

21. Das Verschulden ist eher als gering zu beurteilen, ist der Verstoss doch auf ein Missverständnis zwischen dem Geschäftsführer und der Administrationsabteilung über die genaue Natur der nach Russland zu exportierenden Waren zurückzuführen. Weiter ist positiv zu vermerken, dass die [redacted] vorgängig bei der Switzerland Global Enterprise Abklärungen über die Rechtmässigkeit dieses Exportgeschäfts getroffen hat, die aufgrund des dargelegten Missverständnisses jedoch nicht vollständig waren. Schliesslich gilt es festzuhalten, dass sich die [redacted] von Beginn des Verfahrens an kooperativ zeigte.

22. In Würdigung der erwähnten Strafzumessungsfaktoren ist eine Busse in der Höhe von 1'000 Franken angemessen und aufzuerlegen

VI. Verfahrenskosten

23. Gemäss Art. 94 und 95 VStrR werden die Verfahrenskosten bestehend aus der Spruch- und der Schreibgebühr der Verurteilten auferlegt.

24. Diese werden gestützt auf Art. 64 und 94 VStrR sowie Art. 7 Abs. 2 Bst. a und Art. 12 Abs. 1 der Verordnung vom 25. November 1974 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsstrafverfahren (SR 313.32) auf 1'260 Franken (Spruchgebühr von 1'200 Franken und Schreibgebühr von 60 Franken) festgelegt.

Aufgrund dieser Erwägungen hat

das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

erkannt:

1. Die [redacted] wird wegen Verstoss gegen Art. 11a Abs. 1 (Anhang 23) der Ukraine-Verordnung schuldig erklärt.

2. In Anwendung von Art. 7 Abs. 1 wird die [redacted] zur Bezahlung einer Busse von 1'000 Franken verurteilt.

3. Der [redacted] werden zudem die Verfahrenskosten von insgesamt 1'260 Franken bestehend aus einer Spruchgebühr von 1'200 Franken sowie den Schreibgebühren von 60 Franken auferlegt.

4. Der vorliegende Strafbescheid wird der [redacted] in zwei Exemplaren und per Einschreiben mit Rückschein eröffnet.

Rechtmittelbelehrung

Gegen den Strafbescheid kann die [redacted] innert 30 Tagen seit der Eröffnung Einsprache erheben. Die Einsprache ist schriftlich beim Rechtsdienst des SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Ressort Recht, Holzikofenweg 36, 3003 Bern) einzureichen. Die Einsprache hat einen bestimmten Antrag zu enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen anzugeben; die Beweismittel sollen bezeichnet und, soweit möglich, beigelegt werden (Art. 67 und 68 VStrR).

Auf Antrag der [redacted] wird das SECO die Einsprache als Begehren um Beurteilung durch das zuständige Strafgericht behandeln (Art. 71 VStrR).

Wird innert der gesetzlichen Frist nicht Einsprache erhoben, so steht der Strafbescheid einem rechtskräftigen Urteil gleich (Art. 67 Abs. 2 VStrR). Der Gesamtbetrag von 2'260 Franken ist alsdann innert weiteren 5 Tagen auf das Konto des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) IBAN CH7709000000300063895 zu überweisen.

Staatssekretariat für Wirtschaft
Ressort Recht

[redacted]
Leiter Ressort Recht

[redacted]
Wissenschaftliche Mitarbeiterin / Untersuchungsleiterin